

Statuten FC Meri Donatoren



1. Die FC Meri Donatoren (nachstehend Verein genannt) ist ein eigenständiger und unabhängiger Verein, dessen Mitglieder sich für die finanzielle und ideelle Unterstützung des FC Merenschwand (nachstehend FCM genannt) einsetzen.
2. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Es sind folgende Mitgliedschafts-Kategorien vorgesehen:
 - Private Personen
 - Private Personen mit Partner (im gleichen Haushalt lebend)
 - UnternehmenDer Vorstand entscheidet über eine Aufnahme.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 120.– für private Personen, CHF 200.– für private mit Partner und CHF 400.– für Unternehmen. Die Gelder sind mehrheitlich zweckgebunden für die Finanzierung von Infrastruktur für den Sportplatz und die Förderung des Juniorenwesens zu verwenden. Damit erhält der FCM die Möglichkeit, nicht budgetierte Auslagen, Anschaffungen etc, deren Notwendigkeit ausgewiesen ist, gleichwohl zu finanzieren. Über die Genehmigung des durch den FCM beantragten Betrages entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins. Dem Verein ist es untersagt, Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, selber aufzunehmen oder sich zu verschulden.
4. Die Organisation des Clubs ist wie folgt gegliedert:
 - a Generalversammlung
 - b Vorstand
 - c Rechnungsrevision
- 4.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, wobei Doppelfunktionen zulässig sind:
 - a Präsident
 - b Präsident des FC Merenschwand oder dessen Vertreter
 - c Kassier
 - d Aktuar
5. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten einmal jährlich einberufen. Die Funktionen der Generalversammlung sind in folgenden Punkten zwingend wahrzunehmen:
 - a Wahl der Stimmezähler
 - b Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Budgets
 - c Entlastung des Vorstandes
 - d Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e Wahl des Präsidenten
 - f Wahl der Rechnungsrevisoren
- 5.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Wahlen finden in den ungeraden Jahreszahlen statt. Für die Rechnungsrevisoren gilt ebenfalls eine Amtsdauer von zwei Jahren.
6. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Mitglieder einberufen werden, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
 - a Antrag des Vorstandes
 - b mindestens 50% (fünfundzig Prozent) der Mitglieder schriftlich, bezeugt durch ihre Unterschrift, dies verlangen.
7. Sämtliche Beschlüsse inkl. Statutenänderungen der Generalversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ermittelt. Stichentscheide bleiben dem Präsidenten vorbehalten.
8. Der Vorstand wird mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt.
9. Der Vorstand tritt nach Aussen und für Verbindlichkeiten grundsätzlich mittels Kollektivunterschrift zu Zweien auf.

- 10.** Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Tätigkeit des Kassiers und dessen Buchführung auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Der Kassier ist verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren.
- 10.1** Die Rechnungsrevisoren sind zur Berichterstattung an die Generalversammlung verpflichtet.
- 11.** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 12** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13.** Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr abgeschlossen und kann jeweils schriftlich per 30. September auf das Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Falls bis zu diesem Datum keine Kündigung eintrifft, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.
- 13.1** Wer nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 14.** Die Auflösung des Vereins erfolgt:
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen ganzes Vermögen dem FC Merenschwand zu.
- 15.** Durch den Beitritt und die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages anerkennt ein Neumitglied die Statuten des Vereins.

Merenschwand, im Oktober 2013
FC Meri Donatoren

Diese Statuten sind von der Gründerversammlung vom 29. Oktober 2013 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Merenschwand, 29. Oktober 2013